jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/17 9Os55/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1960

Norm

StVO §15 Abs1

Rechtssatz

Zum Überholen darf wohl entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs 1 StPolO auch die linke Seite der Fahrbahn benützt werden, doch ist die Benützung der linken Fahrbahnhälfte nicht erforderlich, damit überhaupt von einem Überholen gesprochen werden kann.

Entscheidungstexte

- 9 Os 55/60
  Entscheidungstext OGH 17.05.1960 9 Os 55/60
  Veröff: ZVR 1960/394 S 277

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0073868

Dokumentnummer

JJR_19600517_OGH0002_0090OS00055_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at